

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.23 vom 20. April 2016

BS Appellationsgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.23

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.23 du 20 avril 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.23 del 20 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Angefochten ist ein Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten betreffend Ausweisung aus einer Mietwohnung und somit ein erstinstanzlicher Endentscheid in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In Ausweisungsverfahren, bei denen jedenfalls sinngemäss die Gültigkeit der Kündigung strittig ist, entspricht der Streitwert nach der Praxis des Appellationsgerichts dem Mietzins, der seit der strittigen Kündigung bis zum Zeitpunkt geschuldet ist, auf den frühestens eine neue Kündigung ausgesprochen werden könnte, sollte sich die Kündigung als ungültig erweisen (vgl. AGE BEZ.2012.59 vom 10. August 2012 E. 1.1, mit Hinweisen). Vorliegend bestreitet die Rechtsmittelklägerin die Wirksamkeit der Kündigung zumindest implizit (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2.5; Berufung, S. 3 ff.). Unter Berücksichtigung des monatlichen Bruttomietzinses von CHF 1'800.■ und der Sperrfrist von Art. 271a Abs. 1 lit. e des Obligationenrechts (OR, SR 220) wird der Streitwert von CHF 10'000.■ erreicht. Das Rechtsmittel ist demnach als Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO zu behandeln.

1.2 Zum Entscheid über die vorliegende Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO, SG 221.100]).

1.3 Der angefochtene Entscheid erging im summarischen Verfahren nach Art. 257 ZPO (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2; vgl. auch Art. 248 lit. b ZPO). Daher betrug die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO) und galt kein Fristenstillstand vor und nach Ostern (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO), worauf die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung des begründeten Entscheids hinwies (vgl. Art. 145 Abs. 3 ZPO). Der begründete Entscheid wurde per Gerichtsurkunde versandt. Diese wurde der Berufungsklägerin am 14. März 2016 zur Abholung bis zum 21. März 2016 gemeldet. Die Berufungsklägerin holte die Sendung innert dieser Frist nicht ab. Die Zustellung gilt daher als am siebten Tag nach der Anmeldung zur Abholung, d.h. am 21. März 2016, erfolgt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die zehntägige Berufungsfrist begann deshalb am 22. März 2016 zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und endete am 31. März 2016. Die am 8. April 2016 am Schalter des Zivilgerichts abgegebene Berufung ist demzufolge verspätet. Auf sie kann nicht eingetreten werden.

Damit kann offen bleiben, ob die Berufungsklägerin überhaupt allein Berufung erheben konnte oder ob dies nur durch beide Mieterinnen (Gesuchsbeklagte 1 und 2) gemeinsam möglich gewesen wäre.

E. 2

Wird auf die Berufung nicht eingetreten, trägt der Berufungskläger die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandehalber wird der Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren nur eine reduzierte Gebühr von CHF 250.■ auferlegt (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV, SG 154.810]). Eine Parteientschädigung an den Berufungsbeklagten ist für das Berufungsverfahren nicht geschuldet, da dem Berufungsbeklagten vor dem Appellationsgericht kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.